

Gesetz- und Verordnungsblatt

FÜR DAS LAND NORDRHEIN-WESTFALEN

Ausgabe A

27. Jahrgang

Ausgegeben zu Düsseldorf am 18. Mai 1973

Nummer 28

Glied.- Nr.	Datum	Inhalt	Seite
202	28. 4. 1973	Vierundzwanzigste Verordnung zur Übertragung von Zuständigkeiten der Aufsichtsbehörde nach dem Gesetz über kommunale Gemeinschaftsarbeit	252
223	30. 4. 1973	Bekanntmachung über die Unwirksamkeit der Verordnung über die Zuständigkeit der Hochschulen, die als Ämter für Ausbildungsförderung tätig werden	252
223	30. 4. 1973	Verordnung über die Zuständigkeit der Hochschulen, die als Ämter für Ausbildungsförderung tätig werden	252
232	28. 4. 1973	Dritte Verordnung zur Durchführung der Bauordnung für das Land Nordrhein-Westfalen — Landesbauordnung — (BauO NW) — Prüfzeichenverordnung — (PrüfzVO)	253
232	3. 5. 1973	Zweite Verordnung zur Änderung der Überwachungsverordnung	257

202

**Vierundzwanzigste Verordnung
zur Übertragung von Zuständigkeiten
der Aufsichtsbehörde nach dem Gesetz über
kommunale Gemeinschaftsarbeit**

Vom 28. April 1973

Auf Grund des § 29 Abs. 1 Nr. 3 des Gesetzes über kommunale Gemeinschaftsarbeit vom 26. April 1961 (GV. NW. S. 190), zuletzt geändert durch Gesetz vom 16. Juli 1969 (GV. NW. S. 514), wird verordnet:

§ 1

Aufsichtsbehörde für den Zweckverband „Verbandswasserwerk Weiße Frau“ mit Sitz in Brilon ist der Oberkreisdirektor als untere staatliche Verwaltungsbehörde in Brilon.

§ 2

Diese Verordnung tritt am Tage nach ihrer Verkündung in Kraft.

Düsseldorf, den 28. April 1973

Der Innenminister
des Landes Nordrhein-Westfalen
Willi Weyer

— GV. NW. 1973 S. 252.

223

**Bekanntmachung
über die Unwirksamkeit der Verordnung über die
Zuständigkeit der Hochschulen, die als Ämter
für Ausbildungsförderung tätig werden**

Vom 30. April 1973

Die Verordnung über die Zuständigkeit der Hochschulen, die als Ämter für Ausbildungsförderung tätig werden, vom 12. Februar 1973 (GV. NW. S. 58), ist wegen formeller Mängel unwirksam. Sie wird neu ausgefertigt und veröffentlicht.

Düsseldorf, den 30. April 1973

Der Minister
für Wissenschaft und Forschung
des Landes Nordrhein-Westfalen
Johannes Rau

— GV. NW. 1973 S. 252.

223

**Verordnung
über die Zuständigkeit der Hochschulen, die als
Ämter für Ausbildungsförderung tätig werden**

Vom 30. April 1973

Aufgrund des § 1 Abs. 2 des Ausführungsgesetzes zum Bundesausbildungsförderungsgesetz vom 30. Januar 1973 (GV. NW. S. 57) und § 61 Abs. 1 des Bundesausbildungsförderungsgesetzes vom 26. August 1971 (BGBl. I S. 1409) wird verordnet:

§ 1

Im Hochschulbereich des Landes Nordrhein-Westfalen nehmen

1. die Technische Hochschule Aachen
2. die Universität Bielefeld
3. die Universität Bochum
4. die Universität Bonn
5. die Universität Dortmund

6. die Universität Düsseldorf

7. die Universität Köln

8. die Universität Münster

9. die Pädagogische Hochschule Westfalen-Lippe
Münster

10. die Gesamthochschule Duisburg

11. die Gesamthochschule Essen

12. die Gesamthochschule Paderborn

13. die Gesamthochschule Siegen

14. die Gesamthochschule Wuppertal

die Aufgaben der Ämter für Ausbildungsförderung wahr.

§ 2

Die Hochschulen nehmen die Aufgaben des Amtes für Ausbildungsförderung jeweils für folgende Hochschulen wahr:

1. Zu § 1 Nr. 1

Technische Hochschule Aachen
für Technische Hochschule Aachen
Pädagogische Hochschule
Rheinland, Abteilung Aachen
Fachhochschule in Aachen
Katholische Fachhochschule
Nordrhein-Westfalen, Abteilung Aachen

2. Zu § 1 Nr. 2

Universität Bielefeld
für Universität Bielefeld
Kirchliche Hochschule Bethel
Fachhochschule in Bielefeld
Staatliche Hochschule für Musik
Westfalen-Lippe
Fachhochschule in Lemgo
Pädagogische Hochschule
Westfalen-Lippe, Abteilung
Bielefeld

3. Zu § 1 Nr. 3

Universität Bochum
für Universität Bochum
Fachhochschule in Bochum
Evangelische Fachhochschule
Rheinland-Westfalen-Lippe
Fachhochschule Bergbau
der Westfälischen Berggewerkschaftskasse
Bochum

4. Zu § 1 Nr. 4

Universität Bonn
für Universität Bonn
Pädagogische Hochschule Rheinland,
Abteilung Bonn
Staatlich anerkanntes Bibliothekarlehreinstitut
Bonn

5. Zu § 1 Nr. 5

Universität Dortmund
für Universität Dortmund
Pädagogische Hochschule Ruhr,
Abteilung Dortmund
Pädagogische Hochschule Ruhr,
Abteilung Heilpädagogik
Dortmund
Fachhochschule in Dortmund
Pädagogische Hochschule Ruhr,
Abteilung Hagen
Fachhochschule in Hagen

6. Zu § 1 Nr. 6

Universität Düsseldorf

für Universität Düsseldorf

Staatliche Kunstakademie
Düsseldorf

Fachhochschule in Düsseldorf

Pädagogische Hochschule
Rheinland, Abteilung Neuss

Fachhochschule in Krefeld

7. Zu § 1 Nr. 7

Universität Köln

für Universität Köln

Pädagogische Hochschule Rheinland,
Abteilung KölnPädagogische Hochschule Rheinland,
Abteilung Heilpädagogik Köln

Deutsche Sporthochschule Köln

Staatliche Hochschule für
Musik Rheinland

Fachhochschule in Köln

Kath. Fachhochschule in Nordrhein-Westfalen,
Abteilung KölnBibliothekarinstitut
des Landes Nordrhein-Westfalen

Rheinische Fachhochschule e. V. Köln

8. Zu § 1 Nr. 8

Universität Münster

für Universität Münster

Fachhochschule in Münster

Katholische Fachhochschule
Nordrhein-Westfalen, Abteilung MünsterInstitut für Kunsterzieherausbildung in Münster
— Abteilung der Staatlichen Kunstakademie
Düsseldorf —**9. Zu § 1 Nr. 9**Pädagogische Hochschule
Westfalen-Lippe
Münsterfür Pädagogische Hochschule
Westfalen-Lippe, Abteilung
Münster**10. Zu § 1 Nr. 10**

Gesamthochschule Duisburg

für Gesamthochschule Duisburg

11. Zu § 1 Nr. 11

Gesamthochschule Essen

für Gesamthochschule Essen

Staatliche Hochschule für Musik
Ruhr**12. Zu § 1 Nr. 12**

Gesamthochschule Paderborn

für Gesamthochschule Paderborn

Phil. Theol. Hochschule Paderborn

Kath. Fachhochschule Nordrhein-Westfalen,
Abteilung Paderborn**13. Zu § 1 Nr. 13**

Gesamthochschule Siegen

für Gesamthochschule Siegen

14. Zu § 1 Nr. 14

Gesamthochschule Wuppertal

für Gesamthochschule Wuppertal

Kirchliche Hochschule Wuppertal

§ 3

Die Hochschulen ziehen zur Durchführung der Aufgaben die Studentenwerke heran, und zwar

1. Zu § 1 Nr. 1
das Studentenwerk Aachen e. V.
2. zu § 1 Nr. 2
das Studentenwerk Bielefeld e. V.
3. zu § 1 Nr. 3
das Akademische Förderungswerk an der Ruhr-Universität Bochum e. V.
4. zu § 1 Nr. 4
das Studentenwerk Bonn e. V.
5. zu § 1 Nr. 5
das Studentenwerk Dortmund e. V.
6. zu § 1 Nr. 6
das Studentenwerk Düsseldorf e. V.
7. zu § 1 Nr. 7
das Kölner Studentenwerk e. V.
8. zu § 1 Nr. 8
das Studentenwerk Münster e. V.
9. zu § 1 Nr. 9
entfällt
10. zu § 1 Nr. 10
das Akademische Förderungswerk an der Ruhr-Universität Bochum e. V.
11. zu § 1 Nr. 11
das Akademische Förderungswerk an der Ruhr-Universität Bochum e. V.
12. zu § 1 Nr. 12
das Studentenwerk Bielefeld e. V.
13. zu § 1 Nr. 13
die Hochschul-Sozialwerk GmbH Wuppertal
14. zu § 1 Nr. 14
die Hochschul-Sozialwerk GmbH Wuppertal

§ 4

Diese Verordnung tritt am Tage nach der Verkündung in Kraft.

Düsseldorf, den 30. April 1973

Der Minister
für Wissenschaft und Forschung
des Landes Nordrhein-Westfalen
Johannes R a u

— GV. NW. 1973 S. 252.

232

**Dritte Verordnung
zur Durchführung der Bauordnung für das Land
Nordrhein-Westfalen — Landesbauordnung —
(BauO NW)
— Prüfzeichenverordnung — (PrüfzVO)**

Vom 28. April 1973

Auf Grund des § 25 Abs. 1 und 2, des § 26 Abs. 1 Satz 2 und des § 102 Abs. 1 Nr. 2 und Abs. 3 Nr. 2 der Landesbauordnung in der Fassung der Bekanntmachung vom 27. Januar 1970 (GV. NW. S. 96) wird verordnet:

§ 1**Prüfpflicht**

Folgende werkmäßig hergestellte Baustoffe, Bauteile und Einrichtungen dürfen nur verwendet oder eingebaut werden, wenn sie ein Prüfzeichen haben:

Gruppe 1: Grundstücksentwässerung

- 1.1. Rohre zur Ableitung von Abwasser und Niederschlagswasser (ausgenommen Regenfallrohre im Freien und Druckrohre), ihre Formstücke und die Dichtmittel (ausgenommen die gebräuchliche Dichtung aus Weißstrick und Blei);
- 1.2. Abläufe für Niederschlagswasser über Räumen, Urinalbecken, Geruchsverschlüsse, Becken und Abläufe mit eingebauten oder angeformten Geruchsverschlüssen;
- 1.3. Spülkästen und Steckbeckenspülapparate;
- 1.4. Absperrvorrichtungen in Anlagen für Abwasser und Niederschlagswasser außer in Druckleitungen;
- 1.5. Abwasserhebeanlagen und Rückflußverhinderer für Abwasserhebeanlagen;
- 1.6. Kleinkläranlagen.

Gruppe 2: Abscheider und Sperren

- 2.1. Benzinabscheider;
- 2.2. Fettabscheider;
- 2.3. Heizölabscheider und Heizölsperren.

Gruppe 3: Brandschutz

- 3.1. Baustoffe, die nichtbrennbar sein müssen, mit organischen Bestandteilen;
- 3.2. Baustoffe und Textilien, die schwerentflammbar sein müssen;
- 3.3. Feuerschutzmittel für Baustoffe und Textilien, die schwerentflammbar sein müssen;

Gruppe 4: Feuerungs- und Lüftungsanlagen

- 4.1. Schornsteinreinigungsverschlüsse;
- 4.2. Absperrvorrichtungen gegen Ruß (Rußabsperrer);
- 4.3. Absperrvorrichtungen gegen Brandübertragung in Lüftungsleitungen.

Gruppe 5: Holzschutz

- 5.1. Holzschutzmittel gegen Pilze und Insekten.

Gruppe 6: Gewässerschutz

- 6.1. Auffangvorrichtungen aus nichtmetallischen Werkstoffen für die Lagerung wassergefährdender Flüssigkeiten;
- 6.2. Abdichtungsmittel für Beton-, Putz- und Estrichflächen von Auffangwannen und Auffangräumen für wassergefährdende Flüssigkeiten;
- 6.3. Ortsfeste Behälter aus Kunststoffen zur Lagerung brennbarer Flüssigkeiten;
- 6.4. Grenzwertgeber für ortsfeste Behälter zur Lagerung brennbarer Flüssigkeiten;
- 6.5. Leckanzeigergeräte für ortsfeste Behälter zur Lagerung brennbarer Flüssigkeiten.

Gruppe 7: Betonzusätze

- 7.1. Betonzusatzmittel
 - 7.1.1 Verflüssiger
 - 7.1.2 Luftporenbildner
 - 7.1.3 Dichtungsmittel
 - 7.1.4 Erstarrungsverzögerer
 - 7.1.5 Erstarrungsbeschleuniger
 - 7.1.6 Einpreßhilfen für Einpreßmörtel bei Spannbeton
- 7.2. Betonzusatzstoffe

Gruppe 8: Gerüstbauteile

- 8.1. Baustützen aus Stahl mit Ausziehvorrichtung;
- 8.2. Längenverstellbare Schalungsträger;
- 8.3. Stahlrohrgerüstkupplungen mit Schraub- oder Keilverschluß.

Gruppe 9: Armaturen, Drosseleinrichtungen, Brausen und Geräte der Wasserinstallation, wenn von ihnen ausgehende Geräusche in fremde Wohn-, Schlaf- oder Arbeitsräume übertragen werden können;

- 9.1. Auslaufarmaturen (auch Mischbatterien);
- 9.2. Gas- und Elektrogeräte zum Bereiten von warmem und heißem Wasser;
- 9.3. Spülkästen;
- 9.4. Druckspüler;
- 9.5. Durchgangsarmaturen (Absperrventile, Druckminderer, Rückflußverhinderer);
- 9.6. Drosseleinrichtungen (Drosselventile, Strahlregler für Ausläufe und Auslaufarmaturen);
- 9.7. Brausen.

§ 2**Freistellung von der Prüfpflicht**

(1) Ein Prüfzeichen ist für die in der Anlage zu dieser Verordnung aufgeführten Baustoffe, Bauteile und Einrichtungen nicht erforderlich, wenn

Anlage

1. sie in leicht erkennbarer und dauerhafter Weise den Namen des Herstellers oder sein Firmenzeichen und die DIN-Bezeichnung — bei LNA-Formstücken an Stelle der DIN-Bezeichnung das Zeichen „LNA“ — tragen und
2. der Hersteller der Baustoffe, Bauteile und Einrichtungen sich einer Überwachung gemäß § 26 BauO NW unterzieht.

(2) Die oberste Bauaufsichtsbehörde kann für genau begrenzte Fälle bestimmen, daß die Überwachung nach Absatz 1 Nummer 2 nicht erforderlich ist.

(3) Können die in Absatz 1 Nummer 1 geforderten Bezeichnungen auf den Baustoffen, Bauteilen oder Einrichtungen nicht angebracht werden, so sind sie auf der Verpackung oder auf dem Lieferschein in leicht erkennbarer und dauerhafter Weise anzubringen.

(4) Die in § 1 Gruppe 6 genannten Baustoffe, Bauteile und Einrichtungen bedürfen eines Prüfzeichens nicht, wenn ihre Brauchbarkeit durch eine Bauartzulassung nach den bundesrechtlichen Vorschriften über brennbare Flüssigkeiten nachgewiesen ist und der Hersteller sich einer Überwachung gemäß § 26 BauO NW unterzieht. Die Überwachung der in Satz 1 genannten Baustoffe, Bauteile und Einrichtungen ist nach den in der Bauartzulassung enthaltenen Auflagen, nach den Technischen Regeln für brennbare Flüssigkeiten (TrbF) und den vom Bundesminister für Arbeit und Sozialordnung bekanntgemachten Richtlinien durchzuführen.

(5) Baustützen aus Stahl mit Ausziehvorrichtung, die vor dem 1. Januar 1968 auf Grund einer allgemeinen bauaufsichtlichen Zulassung hergestellt sind, dürfen auch ohne Prüfzeichen verwendet werden. Die Belastung dieser Stützen darf jedoch nicht größer sein als sich aus der Formel

$$\text{zul S (in Mp)} = \frac{2}{l \text{ (in m)}}$$

ergibt. In dieser Formel ist l die Stützenlänge.

(6) Längenverstellbare Schalungsträger aus Stahl, für die eine noch am 31. Dezember 1965 gültige allgemeine bauaufsichtliche Zulassung erteilt worden ist und die vor dem 1. Juli 1968 hergestellt worden sind, dürfen auch ohne Prüfzeichen nach Maßgabe des noch am 31. Dezember 1965 gültigen Zulassungsbescheids verwendet werden.

(7) Stahlrohrgerüstkupplungen mit Schraub- oder Keilverschluß, für die eine noch am 31. Dezember 1965 gültige allgemeine bauaufsichtliche Zulassung erteilt worden ist und die vor dem 1. Juli 1967 hergestellt worden sind, dürfen auch ohne Prüfzeichen verwendet werden. Diese Kupplungen dürfen nur ausmittig und mit höchstens 600 kp belastet werden.

(8) Die oberste Bauaufsichtsbehörde kann für die in § 1 aufgeführten Baustoffe, Bauteile und Einrichtungen Ausnahmen von der Prüfpflicht gestatten.

§ 3

Zuständige Stelle

Prüfzeichen werden durch das Institut für Bautechnik,
1 Berlin 30, Reichpietschufer 72-76, erteilt.

§ 4

Inkrafttreten

(1) Diese Verordnung tritt am 1. Juni 1973 in Kraft,
soweit Absatz 2 nichts anderes bestimmt.

(2) § 1 Nr. 4.3 tritt am 1. Januar 1974, § 1 Nr. 6.1 und
6.2 hinsichtlich anderer wassergefährdender Flüssigkeiten
als Heizöl und Dieselöl, Nr. 9.6 hinsichtlich der Strahl-
regler und Nr. 9.7 am 1. 7. 1973 in Kraft.

(3) Mit dem Inkrafttreten dieser Verordnung tritt die
Prüfzeichenverordnung vom 4. Februar 1970 (GV. NW.
S. 125), geändert durch Verordnung vom 15. Februar 1972
(GV. NW. S. 28), außer Kraft.

Düsseldorf, den 28. April 1973

Der Innenminister
des Landes Nordrhein-Westfalen

W e y e r

Anlage zur Prüfzeichenverordnung

Von der Prüfpflicht ausgenommene Baustoffe, Bauteile und Einrichtungen:

1. Aus § 1 Gruppe 1 Nr. 1.1:

Rohre und Formstücke, die folgenden DIN-Normen entsprechen:

- DIN 19 501 — Gußeiserne Abflußrohre (GA), Rohre
- DIN 19 502 — Gußeiserne Abflußrohre (GA), Bogen
- DIN 19 503 — Gußeiserne Abflußrohre (GA), Abzweige 45°
- DIN 19 504 — Gußeiserne Abflußrohre (GA), Abzweige 70°
- DIN 19 505 — Gußeiserne Abflußrohre (GA), Abzweige 87°, Einlaufwinkel 70°
- DIN 19 506 — Gußeiserne Abflußrohre (GA), Sprungrohre
- DIN 19 507 — Gußeiserne Abflußrohre (GA), Übergangrohre
- DIN 19 508 — Gußeiserne Abflußrohre (GA), Reinigungsrohre für Falleitungen mit runder Öffnung
- DIN 19 509 — Blatt 1 — Gußeiserne Abflußrohre (GA), Reinigungsrohre für Grund- und Falleitungen mit rechteckiger Öffnung, Zusammenstellung
- DIN 19 510 — Gußeiserne Abflußrohre (GA), Übergangsbogen 80°
- DIN 1 176 — LNA-Doppelabzweige 45°
- DIN 1 396 — LNA-Doppelabzweige 70°
- DIN 538 — LNA-Muffendeckel
- DIN 545 — LNA-Verbindungsstücke und -Muffenstopfen
- DIN 1 263 — Abflußrohre und -bogen aus Blei für Entwässerungsanlagen
- DIN 1 230 — Blatt 1 — Steinzeug für die Kanalisation; Rohre und Formstücke, Maße
- DIN 1 230 — Blatt 2 — Steinzeug für die Kanalisation; Rohre und Formstücke, Technische Lieferbedingungen
- DIN 4 032 — Blatt 1 — Rohre und Formstücke aus Beton, Abmessungen, Herstell- und Gütebestimmungen, Prüfung
- DIN 4 035 — Stahlbetonrohre, Bedingungen für die Lieferung und Prüfung
- DIN 19 830 — Asbestzement-Abflußrohre und -Formstücke, Herstellung, Gütebestimmungen, Prüfverfahren

2. Aus § 1 Gruppe 1 Nr. 1.2:

Bodenabläufe, Deckenabläufe, Badabläufe, Geruchverschlüsse und Kellerabläufe aus Gußeisen und Geruchverschlüsse aus Blei, die folgenden DIN-Normen entsprechen:

- DIN 1 378 — Blatt 1 — Bodenablauf mit Glockengeruchverschluß, Form A
- DIN 1 378 — Blatt 2 — Bodenablauf mit Glockengeruchverschluß, Form B
- DIN 4 284 — Blatt 1 — Deckenablauf für gewerblich genutzte Räume, Zusammenstellung
- DIN 19 586 — Blatt 1 — Deckenabläufe, niedrig, mit innenliegender Reinigungsöffnung, Zusammenstellung
- DIN 19 587 — Blatt 1 — Deckenabläufe, hoch, mit innenliegender Reinigungsöffnung, Zusammenstellung
- DIN 19 588 — Blatt 1 — Badabläufe mit oberem Zulauf und innenliegender Reinigungsöffnung, Zusammenstellung
- DIN 19 589 — Blatt 1 — Badabläufe mit seitlichem Zulauf und innenliegender Reinigungsöffnung, Zusammenstellung
- DIN 1 209 — Geruchverschlüsse, Nennweiten 50 und 70
- DIN 1 210 — Geruchverschlüsse, Nennweite 100
- DIN 1 260 — Geruchverschlüsse aus Blei
- DIN 591 — Blatt 1 — Kellerabläufe mit Reinigungsöffnung, Zusammenstellung.

3. Aus § 1 Gruppe 3 Nr. 3.2:

Holzwohle-Leichtbauplatten, die DIN 1101 — Holzwohle-Leichtbauplatten, Maße, Anforderungen, Prüfung — entsprechen.

4. Aus § 1 Gruppe 7 Nr. 7.2:

Betonzusatzstoffe, die DIN 4226 — Betonzuschlag — oder DIN 51 043 — Traß — entsprechen.

5. Aus § 1 Gruppe 9 Nr. 9.2:

Elektrische Heißwasserbereiter, die DIN 44 899 Blatt 6 — Elektrische Heißwasserbereiter, 5 bis 120 l Inhalt, Richtlinien für die geräuscharme Ausführung — entsprechen; eine Überwachung nach § 2 Abs. 1 Nr. 2 ist nicht erforderlich.

Maßgebend sind die DIN-Normen in der jeweils geltenden Fassung.

232

**Zweite Verordnung
zur Änderung der Überwachungsverordnung**

Vom 3. Mai 1973

Auf Grund des § 26 Abs. 1 Satz 2 der Landesbauordnung in der Fassung der Bekanntmachung vom 27. Januar 1970 (GV. NW. S. 96) wird verordnet:

Artikel I

§ 1 der Überwachungsverordnung vom 4. Februar 1970 (GV. NW. S. 138), geändert durch Verordnung vom 10. Februar 1972 (GV. NW. S. 26), wird wie folgt geändert:

1. Die Nummer 9 erhält folgende Fassung:
9. vorgefertigte Bauteile aus Beton, Stahlbeton, Spannbeton, Gasbeton und Ziegeln,
2. Der Punkt am Schluß der Nummer 13 wird durch einen Beistrich ersetzt.
3. Folgende Nummer 14 wird angefügt:
14. Lager unter Verwendung von Kunststoffen.

Artikel II

Diese Verordnung tritt am 1. Juni 1973 in Kraft.

Düsseldorf, den 3. Mai 1973

Der Innenminister
des Landes Nordrhein-Westfalen
Willi Weyer

— GV. NW. 1973 S. 257.

Einzelpreis dieser Nummer 0,90 DM

Einzellieferungen nur durch den August Bagel Verlag, Düsseldorf, gegen Voreinsendung des vorgenannten Betrages zuzügl. 0,50 DM Versandkosten auf das Postscheckkonto Köln 85 16. (Der Verlag bittet, keine Postwertzeichen einzusenden.) Es wird dringend empfohlen, Nachbestellungen des Gesetz- und Verordnungsblattes für das Land Nordrhein-Westfalen möglichst innerhalb eines Vierteljahres nach Erscheinen der jeweiligen Nummer bei dem August Bagel Verlag, 4 Düsseldorf, Grafenberger Allee 100, vorzunehmen, um späteren Lieferschwierigkeiten vorzubeugen. Wenn nicht innerhalb von vier Wochen eine Lieferung erfolgt, gilt die Nummer als vergriffen. Eine besondere Benachrichtigung ergeht nicht.

Herausgegeben von der Landesregierung Nordrhein-Westfalen, Düsseldorf, Elisabethstraße 5. Druck: A. Bagel, Düsseldorf; Vertrieb: August Bagel Verlag, Düsseldorf. Bezug der Ausgabe A (zweiseitiger Druck) und B (einseltiger Druck) durch die Post. Gesetz- und Verordnungsblätter, in denen nur ein Sachgebiet behandelt ist, werden auch in der Ausgabe B zweiseitig bedruckt geliefert. Bezugspreis vierteljährlich Ausgabe A 12,40 DM. Ausgabe B 13,50 DM.
Die genannten Preise enthalten 5,5% Mehrwertsteuer.